jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/9 14Os161/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1988

Norm

StGB §146 A6

Rechtssatz

Wirtschaftlich gesehen ist für die Käufer von Eigentumswohnungen die Größe ihrer Wohnungen und der zu bezahlende Preis relevant, nicht aber der ideelle Liegenschaftsanteil, der in der Regel endgültig erst nach Fertigstellung der Wohnungen durch die sogenannte Parifizierung festgelegt wird. Eine Verpflichtung des redlichen Verkäufers, seine Preiskalkulation (und damit seine Gewinnspanne) offenzulegen, besteht grundsätzlich nicht. Das bloße Verschweigen des Umstandes, daß der Wohnungseigentumsorganisator selbst für von ihm erworbene ideelle Anteile an der Liegenschaft nur einen symbolischen Kaufpreis zahlte, stellt noch keine Irreführung der Käufer dar.

Entscheidungstexte

- 14 Os 161/87
  Entscheidungstext OGH 09.03.1988 14 Os 161/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094556

Dokumentnummer

JJR_19880309_OGH0002_0140OS00161_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at